

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

Vom 15. November 2017

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 15. November 2017 folgende Änderungsatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Die Prodekanin oder der Prodekan wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan im Amt vertreten.“

2. Art. 22 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei der Studien- und Prüfungsorganisation, der Koordinierung von Studium und Lehre sowie bei der Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er ist Anlaufstelle für Beschwerden, die den Studien- und Prüfungsbetrieb sowie die Lehrqualität betreffen, und stellt die fachbezogenen Studienberatungen sicher. Die Studiendekanin oder der Studiendekan wirkt darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät rechtliche Vorgaben einhalten und brandenburgische, nationale sowie europäische Qualitätsstandards erfüllen. Ferner ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Evaluation von Lehre und Studium sowie die (Re-)Akkreditierung gemäß der Evaluationsatzung der Universität Potsdam verantwortlich. In Berufungsverfahren kann die zuständige Berufungskommission die Studiendekanin oder den

Studiendekan um eine Stellungnahme in Belangen der Lehre ersuchen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist bei der Entwicklungsplanung der Fakultät und dem Abschluss von Leistungs- und Zielvereinbarungen zwischen der Fakultät und dem Präsidium zu beteiligen. Zudem hat sie oder er das Recht, dem Dekan Vorschläge für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel zu unterbreiten.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist Mitglied der zentralen Kommission für Lehre und Studium (LSK). Sie oder er ist in allen Angelegenheiten, die Studium, Lehre sowie die Evaluation von Studium und Lehre der Fakultät betreffen, rechtzeitig zu informieren und anzuhören, hat im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben in allen Gremien der Fakultät Informations-, Rede- und Antragsrecht und kann gegenüber den zuständigen Stellen der Universität Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie oder er berichtet regelmäßig im Fakultätsrat über aktuelle Entwicklungen im Bereich von Lehre und Studium und gibt einen jährlichen Bericht zur Lehre (Lehrbericht).

(3) Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Im Übrigen finden die Regelungen für die Wahl, Wiederwahl und Abwahl von Dekaninnen und Dekanen Anwendung. Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Fakultät ist verpflichtet, der Studiendekanin oder dem Studiendekan in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin kann auch von der Prodekanin oder dem Prodekan ausgeübt werden. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat bestimmen, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bezeichnung Prodekanin bzw. Prodekan für Lehre und Studium trägt.“

3. In Art. 23 wird der Abs. 4 durch die folgenden Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei Studiengängen, deren Ordnung von mehr als einem Fakultätsrat beschlossen wird, sind in der Studienkommission Vertreter aller beteiligten Fakultäten als Mitglieder vertreten.

(5) Bei lehramtsbezogenen Studienprogrammen treten vom Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung eingerichtete Studienkommissionen an die Stelle der Fakultätskommissionen nach Absatz 3. Näheres zu deren Aufgaben, Zusammensetzung und Einrichtung regelt die Satzung für das

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 4. Dezember 2017.

Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam. Absatz 4 gilt entsprechend.“.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Grundordnung in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.